

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2020/NK/043
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 24.09.2020
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Willensbekundung zur Sanierung der städtischen Turnhalle		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	24.09.2020	Stadtvertretung Neukalen

Beschlussvorschlag:

Die Peenestadt Neukalen beabsichtigt die städtische Turnhalle auf Grundlage einer vorliegenden ersten Studie umfassend zu sanieren.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben belaufen sich auf 902.000 €. Die beantragte Förderung beim Bund beträgt 811.800 €; die auszubringenden Eigenmittel belaufen sich auf 90.200 €. Die Maßnahmenumsetzung ist bei Vorliegen der Förderung für die Jahre 2021 und 2022 geplant.

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde im Kontext zum zu erarbeitenden Haushaltssicherungskonzept einschl. der erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind zu schaffen.

Sach- und Rechtslage:

Die Turnhalle der Peenestadt Neukalen wurde in den 1990-er Jahren des vorigen Jahrhunderts neu gebaut und 1996 eingeweiht. Seit dieser Zeit wurde sie noch keiner grundhaften Sanierung unterzogen. Das heißt, alle verbauten technischen Systeme sind am Ende ihrer Lebensdauer angelangt und bedürfen dringend einer Erneuerung. Sie sind schlichtweg technisch überaltert und entsprechen hinsichtlich ihrer Energieeffizienz und Bedienung nicht dem Stand der Technik.

Mit der Durchführung der Maßnahme soll die gesamte Technik erneuert und auf den Stand der Technik gebracht werden.

Nicht mehr benötigte Systeme sollen ersatzlos zurück gebaut werden, dies betrifft insbesondere die Lüftungsanlage der Halle. Hier erfolgt eine Umstellung auf Querlüftung durch die vorhandenen Fenster. Die Sanitärbereiche sollen hingegen wieder mit einer modernen Lüftungsanlage ausgestattet werden.

Hinsichtlich der Erneuerung der Elektroinstallation wird hauptsächlich eine deutliche Erhöhung der Energieeffizienz angestrebt desweiteren soll der Hallenkomfort erhöht werden. Es ist vorgesehen die Beleuchtung auf LED umzustellen, eine neue Anzeigetafel und eine neue Beschallungsanlage zu installieren. Die vorhandene Sonnenschutzsteuerung soll, sofern dies möglich ist repariert werden, ansonsten erfolgt ein Ersatz.

Im Bereich des allgemeinen Hochbaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Umbau der Sanitär- u. Umkleieräume, Erneuerung des Hallenbodens und der Prallwände, Erneuerung der Flucht- Außen- und Innentüren, Erneuerung der Fliesen im Umkleide- und Duschbereich, Umsetzung eines neuen Farbkonzeptes, Umgestaltung des Eingangsbereiches der Sporthalle, Überprüfung der Dachkonstruktion und teilweise Erneuerung der Eindeckung.

Im Bereich des Halleneinganges sollen die Außenanlagen neu gestaltet werden- Fahrradständer, Bänke und so weiter.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme ist bereits im Investitionsprogramm für die Jahre 2020- 2022 aufgenommen. Allerdings bedarf es einer kostenmäßigen Anpassung und auch weiterer Maßnahmen auf Grundlage der rechtsaufsichtlichen Vorbehalte lt. Schreiben zur Haushaltsgenehmigung für die Doppelhaushaltssatzung 2020/ 2021.

Anlagen:

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Peenestadt Neukalen
Amt Malchin am Kummerower See
-Der Bürgermeister-
Am Markt 1
17139 Malchin

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Yvonne Schülz
E-Mail: yvonne.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.094
Telefon: 0395 57087 4240
Fax: 0395 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
14. Mai 2020

Mein Zeichen:
304(6)2.2-3.2-2020

Datum:
16. Juli 2020

Rechtsaufsichtliche Feststellungen zur Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 der Peenestadt Neukalen

Nach Prüfung der am 7. Mai 2020 durch die Stadtvertretung beschlossenen Doppelhaushaltssatzung 2020/2021 der Peenestadt Neukalen sowie erfolgter Anhörung in Verbindung mit dem Haushaltsgespräch am 15. Juli 2020, ergehen folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

I. Anordnung zum Beschluss der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 für die Haushaltsjahre 2020 ff.

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen bis zum **30. September 2020** den Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 20.06.2019 für die Haushaltsjahre 2020 ff. gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V fasst, welches den Vorschriften des § 43 Absatz 7 KV M-V und Absatz 1, 4 und 6 i. V. m. mit § 17b der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) entspricht und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde danach unverzüglich vorzulegen ist.

II. Anordnung zum Erlass einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre

Gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass der Bürgermeister der Peenestadt Neukalen unmittelbar nach der Veröffentlichung der Doppelhaushaltssatzung 2020/2021 eine Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von **34.700 €** bei den Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2020 ausspricht.

Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Doppelhaushaltssatzung 2020/2021 der Peenestadt Neukalen vorzulegen. Die Aufhebung der Sperre ist nur im Einvernehmen mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzunehmen.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

III. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

- I. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Doppelhaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 95.100 € für das Haushaltsjahr 2021 zurückgestellt. Die Peenestadt Neukalen wird aufgefordert bis zum 31. Dezember 2020 Unterlagen zum Freizeitzentrum (letzte aufgestellte Bilanz, Problemdarstellung, Zukunftskonzept und Wirtschaftsbetrachtung) sowie Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Beschlussentscheidungen durch die Stadtvertretung für die Maßnahmen „Sanierung der Turnhalle“ und „Anschaffung Fahrzeug für den Stadtbauhof“ gemäß § 9 GemHVO-Doppik einzureichen. Zuzüglich zur Maßnahme „Sanierung der Turnhalle“ ist gleichzeitig eine Benutzungsgebührensatzung vorzulegen.

Nach erfolgter Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wird die Genehmigung der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 95.100 € vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Unterlagenprüfung in Aussicht gestellt.

- II. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung 2020/2021 für das **Haushaltsjahr 2020** festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.801.600 € ein Teilbetrag von **1.547.950 €** und für das **Haushaltsjahr 2021** wird vom festgesetzten Höchstbetrag von 2.024.900 € ein Teilbetrag von **1.547.550 €** genehmigt.

Die Genehmigungsurkunden liegen dieser rechtsaufsichtlichen Entscheidung bei.

- III. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2020/2021 der Peenestadt Neukalen festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 626.400 € unter der Bedingung genehmigt, dass vor der Ausfertigung der Genehmigungsurkunde die Zuwendungsbescheide zu den Anträgen „Ausbau der Straße Am Bahndamm“ und „Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED“ vorgelegt werden.

IV. Begründung

Rechtsaufsichtliche Genehmigungen sollen gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

1. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 20/2021 kommt es daher unter anderem auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an. Nach § 17 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg Vorpommern erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen durch ein rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON). Die dauernde Leistungsfähigkeit der Peenestadt Neukalen ist in den Haushaltsjahren 20/2021 als weggefallen zu beurteilen.

Die Einordnung in die Leistungsstufe orientiert sich an den Bestimmungen des § 43 KV M-V, insbesondere an dem Überschuldungsverbot und dem Haushaltsausgleich. Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt sowohl auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes als auch auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes ab.

- a) Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik M-V ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 33 GemHVO-Doppik M-V keinen Fehlbetrag ausweist.

Haushaltsjahr 2020

Der Ergebnishaushalt 2020 weist vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -138.200 € aus.

Die Peenestadt plant im Haushaltsjahr 2020 eine genehmigungsfreie Entnahme aus Rücklagen gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik M-V in Höhe von 126.900 €. Somit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag nach Veränderungen der Rücklagen in Höhe von -11.300 €. Hinzu kommen noch Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von -1.380.069 €, so dass sich der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt per 31. Dezember 2020 auf voraussichtlich -1.391.369 € belaufen wird.

Haushaltsjahr 2021

Der Ergebnishaushalt 2021 weist vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -86.900 € aus.

Die Peenestadt plant im Haushaltsjahr 2021 eine genehmigungsfreie Entnahme aus Rücklagen gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik M-V in Höhe von 126.900 €. Somit ergibt sich ein Jahresüberschuss nach Veränderungen der Rücklagen in Höhe von 40.000 €. Hinzu kommen noch Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von -1.391.369 €, so dass sich der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt per 31. Dezember 2021 auf voraussichtlich -1.351.369 € belaufen wird.

Der Ergebnishaushalt der Peenestadt Neukalen ist in den Haushaltsjahren 2020/2021 weiterhin unausgeglichen.

Im Finanzplanungszeitraum werden ausgeglichene Jahresergebnisse ausgewiesen (insgesamt 74.800 €), so dass sich der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt auf Grundlage der Haushaltsplanung auf -1.276.569 € bis zum 31. Dezember 2023 belaufen wird. Der fehlende Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt bleibt bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung bestehen.

- b) Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik M-V ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 49 GemHVO-Doppik M-V besteht.

Haushaltsjahr 2020

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2020 auf 15.800 €. Abzüglich der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 73.200 € ergibt sich ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -57.400 € im Finanzhaushalt. Der Vortrag per 31. Dezember 2019 beläuft sich auf -1.402.587 €. Im Ergebnis ergibt sich ein voraussichtlicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -1.459.987 € per 31. Dezember 2020.

Haushaltsjahr 2021

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2021 auf 66.100 €. Abzüglich der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 65.700 € ergibt sich ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 400 € im Finanzhaushalt. Der Vortrag per 31. Dezember 2020 beläuft sich auf -1.459.987 €. Im Ergebnis ergibt sich ein voraussichtlicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -1.459.587 € per 31. Dezember 2021.

Der Finanzhaushalt der Peenestadt Neukalen ist in den Haushaltsjahren 2020/2021 nicht ausgeglichen.

Im Finanzplanungszeitraum werden von 2021 bis 2023 insgesamt positive Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen von 15.300 € aufgezeigt, diese können den negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2023 geringfügig auf -1.444.687 € reduzieren.

Der Haushalt der Peenestadt Neukalen ist im Ergebnis materiell rechtswidrig, weil der Haushaltsausgleich nach § 43 Absatz 6 KV M-V und § 16 GemHVO-Doppik M-V weder in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 noch im Finanzplanungszeitraum erreicht wird.

Zu I. Kann gemäß § 43 Absatz 7 KV M-V der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Der Haushaltsausgleich der Peenestadt Neukalen ist in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 einschließlich Finanzplanungszeitraum nicht gegeben. Die Gemeinde ist demnach zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 43 Absatz 7 KV M-V verpflichtet gewesen. Die Maßgabe eines solchen Haushaltssicherungskonzepts ist in den §§ 43 Absatz 7 und 8 KV M-V; 17b GemHVO-Doppik M-V geregelt.

Der Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 Absatz 7 KV M-V wurde am 20.06.2019 durch die Stadtvertretung gefasst. Die uRAB hat mit Schreiben vom 10.12.2019 dazu Stellung genommen und gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V die jährliche Fortschreibung gefordert. Dieser Forderung kam die Peenestadt Neukalen mit Vorlage der Haushaltssatzung 2020/2021 nicht nach. Im Vorbericht wurden unter dem Punkt 6 Angaben zum Haushaltssicherungskonzept mit der Aussage getätigt, dass die Erarbeitung der Fortschreibung zeitlich nicht umgesetzt werden konnte.

Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt.

Nunmehr wird von dem Recht der Anordnung nach § 82 Abs. 1 KV M-V Gebrauch gemacht und der Peenestadt auferlegt, die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 30. September 2020 zu beschließen und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Peenestadt Neukalen kann den Haushaltsausgleich 2020 und 2021 und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreichen und befindet sich in der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit, so dass die am 12. Mai 2020 von der Gemeindevertretung beschlossene Doppelhaushaltssatzung 2020/2021 gegen § 43 Absatz 6 KV M-V i. V. m. § 16 und § 17 GemHVO-Doppik M-V verstößt. Insofern ist die Gemeinde, auch unter Beachtung des § 43 Absatz 7 und 8 und des § 17a GemHVO-Doppik M-V verpflichtet, **sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Reduzierung des Defizites führen.** Hierzu zählt auch die konsequente Auseinandersetzung mit der Haushaltssicherung und deren Fortschreibung. **Insbesondere sind hier die freiwilligen Aufgaben (Turnhalle, Freizeit- und Gesundheitszentrum, Förderung Sport, Jugendclub etc.) auf ihre dauerhafte zukünftige Beibehaltung und Sicherung der Finanzierung zu prüfen.**

Aufgrund vorgenannter Feststellungen ist die Anordnung gemäß § 82 Absatz 1 der KV M-V, durch Beschluss der Stadtvertretung die Fortschreibung und den Vorgaben des § 43 Absatz 7 und 8 KV M-V i. V. m. § 17 b der GemHVO-Doppik entsprechendes Haushaltssicherungskonzept 2020 ff. für die Peenestadt Neukalen zu erstellen, das mildeste Mittel um sicher zu stellen, dass sich die aktuelle Haushaltslage der Gemeinde verbessert, sich zumindest aber nicht verschlechtert.

Die Anordnung ist geeignet, um den Zweck der Beschlussfassung zur Fortschreibung eines rechtskonformen Haushaltssicherungskonzepts und damit die Verbesserung der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Die Maßnahme ist darüber hinaus erforderlich, da kein milderes, gleich gut geeignetes

Mittel, wie etwa eine Beanstandung, ersichtlich ist, damit die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung mit eigenen Handlungsmöglichkeiten nachkommt. Die Maßnahme ist auch angemessen, da die Nachteile wie konzeptionelle Entwicklungsplanung mit ggf. finanziellen Einschnitten, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen wie die Aufgabenerledigung in eigener Finanzverantwortung stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde somit gewahrt.

Zu II. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V kann die untere Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Peenestadt Neukalen innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst, um die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen. Gemäß § 51 Absatz 1 KV M-V hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Auszahlungen zu sperren, wenn die Entwicklung der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen es erfordert. Die Stadtvertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten.

Die Peenestadt weist unter Berücksichtigung der vorläufigen Finanzrechnung 2019 einen Saldo aus Investitionstätigkeit zum 1. Januar 2020 i. H. v. -37.437 € aus. Hinzu kommen noch Übertragungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsvorjahr in Höhe von 126.415 €. Im Haushaltsjahr 2020 selbst wird unterjährig ein positiver Salden von 42.100 € aufgezeigt. Insgesamt wird so ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember 2020 von -121.752 € ausgewiesen. Diese müssen über Liquiditätskredite finanziert werden, da die Peenestadt über keine anderen Mittel mehr verfügt.

Liquiditätskredite können für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden, wenn die Tilgung durch Einzahlungen z. B. durch Bewilligungsbescheide gesichert ist. Liquiditätskredite stellen grundsätzlich keine Deckungsmittel, sondern sollen lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken.

Aus dem Haushaltsvorjahr werden 138.900 € an investive Einzahlungen und 265.482,79 € an investive Auszahlungen gemäß § 15 Absatz 3 GemHVO-Doppik übertragen. Mit der Übertragung erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushaltes der Haushaltsfolgejahre. Die Finanzierung des nicht durch Einzahlungen gedeckten Betrages von 126.582,79 € in 2020 soll ausschließlich durch Liquiditätskredite erfolgen.

Nach erfolgter Anhörung und dem Gespräch vom 15. Juli 2020 wird zur Vermeidung der weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage der Stadt und der damit ersichtlichen Erhöhung der Kassenkredite die Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 Absatz 1 KV M-V in Höhe von 34.700 € angeordnet.

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Doppelhaushaltsatzung 2020/2021 verfügt die Stadt über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Stadtvertretung umzusetzen. Insofern muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Verwaltung reduziert wird.

Die Anordnung der Haushaltswirtschaftlichen Sperre ist das geeignete Mittel zur Haushaltssteuerung sowie erforderlich und angemessen, um den verfolgten Zweck der drohenden Haushaltsverschlechterung entgegenzuwirken noch für das laufende Jahr zu erreichen.

Die Maßnahme ist darüber hinaus erforderlich, da kein milderes, gleich gut geeignetes Mittel, wie etwa eine Beanstandung, ersichtlich ist, damit die Stadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung mit eigenen Handlungsmöglichkeiten nachkommt. Die Maßnahme ist auch angemessen, da die Nachteile wie konzeptionelle Entwicklungsplanung mit ggf. finanziellen Einschnitten, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen wie die Aufgabenerledigung in eigener Finanzverantwortung stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde somit gewahrt.

Zu III. 1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2021

Der in § 2 der Doppelhaushaltssatzung 2020/2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 95.100 € unterliegt gemäß § 52 KV M-V der Genehmigungspflicht der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemäß § 52 Absatz 1 KV M-V dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter der Voraussetzung des § 44 Absatz 3 KV M-V nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Die vorgesehene Kreditaufnahme ist nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Peenestadt Neukalen im Einklang steht. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Peenestadt Neukalen ist als weggefallen zu beurteilen. Daher ist die Genehmigung von Investitionskrediten grundsätzlich nicht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt vereinbar und zu versagen.

Ausnahmen kommen gemäß § 17a GemHVO-Doppik M-V nur in Betracht, wenn die Stadt nachweist, dass:

1. die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahme das Erreichen des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder
2. die geplante Investitionsmaßnahme zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zur Genehmigung der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in Höhe von 95.100 € wird zunächst bis zur Vorlage der nachstehend aufgeführten Unterlagen zurückgestellt.

Die Peenestadt Neukalen wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2020 die aufgeführten Unterlagen zum Freizeitzentrum (letzte aufgestellte Bilanz, Problemdarstellung, Zukunftskonzept und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung) sowie Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und der dazu geführten Entscheidungsfindungen für die Maßnahmen „Sanierung der Turnhalle“ und „Anschaffung Fahrzeug für den Stadtbauhof“ einzureichen. Zuzüglich zur Maßnahme „Sanierung der Turnhalle“ ist gleichzeitig eine Benutzungsgebührensatzung vorzulegen.

Nach erfolgter Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wird die Genehmigung der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 95.100 € vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Unterlagenprüfung in Aussicht gestellt.

Prüfung Nachrangigkeitsgrundsatz

Der § 44 Absatz 3 KV M-V weist darauf hin, dass die Stadt Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur aufnehmen darf, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Folglich ist zu prüfen, ob sich für die Maßnahmen andere Finanzierungsmöglichkeiten anstatt eines Kredites aufzeigen ließen. Zur Überprüfung des Nachrangigkeitsgebotes ist die Haushaltslage der Stadt genauer zu betrachten.

Der Haushaltsausgleich nach § 43 Abs. 6 KV M-V kann nicht dargestellt werden und die Stadt ist auf der Grundlage der Absätze 7 und 8 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und dieses jährlich fortzuschreiben. Die dauernde Leistungsfähigkeit gilt als nachhaltig weggefallen.

Die Peenestadt weist unter Berücksichtigung der vorläufigen Finanzrechnung 2019 einen

Saldo aus Investitionstätigkeit zum 1. Januar 2020 i. H. v. -37.437 € aus. Hinzu kommen noch Übertragungsermächtigungen bei den Investitionen von 126.415 €. Im Haushaltsjahr 2020 werden unterjährig positive Salden von 42.100 € aufgezeigt. Damit wird insgesamt ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember 2020 in Höhe von -121.752 € ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2021 wird ein negativer Saldo von 95.100 € aufgezeigt. Über liquide Mittel verfügt die Peenestadt seit Jahren nicht mehr und muss jährlich Kassenkredite aufnehmen.

Bei einer weggefallenen Leistungsfähigkeit sind Kreditaufnahmen nur unter bestimmten Kriterien und unter Beachtung des Nachrangigkeitsgrundsatzes zulässig. Bei der Prüfung der Nachrangigkeit wird die Verwendung der Infrastrukturpauschale mit einbezogen.

Die Peenestadt Neukalen erhält in 2020 und 2021 Zuweisungen für die Infrastruktur von jährlich 126.984 €. Diese wird als investive Zuweisung verbucht. In 2021 werden sowohl Aufgaben aus dem pflichtigen und freiwilligen Bereich damit finanziert. Der pflichtige Aufgabenbereich umfasst insgesamt 812.700 € an Auszahlungen und 652.000 € an Einzahlungen. Damit muss die Peenestadt für die pflichtigen Aufgaben einen Eigenanteil i. H. v. 160.700 € aufbringen. Hierfür sind die Zuweisungen aus der Infrastruktur nach § 23 FAG M-V zu verwenden. Es verbleibt noch ein offener Betrag i. H. v. 33.800 € der ggf. über Beiträge oder letztendlich mit Krediten zu finanzieren wäre.

Nach Prüfung der Haushaltsunterlagen wird festgestellt, dass die Peenestadt die Infrastrukturpauschale nicht für die pflichtigen Aufgaben sondern für den freiwilligen Aufgabenbereich insbesondere für die Maßnahmen „Sanierung der Turnhalle“ und „Ausstattung Freizeit- und Gesundheitszentrum“ verwenden will.

Diese Vorgehensweise ist rechtlich unzulässig, wenn bei über Kredit finanzierten pflichtigen Investitionsmaßnahmen ein Eigenanteil für die Gemeinde selbst verbleibt. Dies ist nach der investiven Planung 2021 der Stadt der Fall. Unter Beachtung des Nachrangigkeitsgrundsatzes sind die Mittel aus der Infrastrukturpauschale 2021 für den pflichtigen Aufgabenbereich vorrangig einzusetzen.

Die Peenestadt Neukalen beantragt für das Haushaltsjahr 2021 einen Kredit für Investitionen in Höhe von 95.100 €, unter Einbeziehung der vorläufigen Finanzrechnung 2019 benötigt sie zur Finanzierung des negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit einen Kredit für Investitionen von 217.020 €. Durch die Stadt wurden bereits haushaltsrechtliche Sperren für 2021 in Höhe des Eigenanteils von 188.700 € im investiven Bereich ausgesprochen.

Die gewählte Maßnahme der Zurückstellung der Genehmigung ist geeignet, um den Zweck, hier das Entgegenwirken der weiteren Verschlechterung der weggefallenen Leistungsfähigkeit, zu erreichen. Die Maßnahme ist erforderlich, da kein mildereres, gleich gut geeignetes Mittel ersichtlich ist. Die Angemessenheit der Maßnahmen ist gegeben, da die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirken.

Zu III. 2. Höchstbeträge der Kassenkredite für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Der für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.801.600 € ist genehmigungspflichtig nach § 53 Absatz 3 KV M-V, da er 10 von Hundert der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (202.070 €) übersteigt.

Diese Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen für Kreditaufnahmen nach § 53 Absatz 2 KV M-V. Mithin setzt die Genehmigung voraus, dass in der Spitze ein Liquiditätsbedarf in der festgesetzten Höhe im Haushaltjahr voraussichtlich notwendig und unvermeidbar ist.

Nach Auswertung der Haushaltsplanung und unter Berücksichtigung der V-Ist Zahlen 2019 (-1.274.055 €), der nicht im Muster 5b abgebildeten Ein- und Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren im investiven Bereich (Saldo -126.582,79 €) und Aufwandsermächtigungen aus Vor-

jahren (-52.038,29 € €) sowie durch die Corona Pandemie voraussichtlich eintretenden Steuermindereinnahmen von ca. 110.000 € benötigt die Peenestadt Neukalen Kassenkredite in Höhe von -1.562.508 €.

Zusätzlich beantragt die Peenestadt von den veranschlagten Investitionszuwendungen i. H. v. 498.300 € 50 % (249.150 €) als Zwischenfinanzierung über Kassenkredite zu berücksichtigen.

Liquiditätskredite können für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden, wenn die Tilgung durch Einzahlungen gesichert ist. Für keine der veranschlagten Maßnahmen liegen Bewilligungsbescheide vor. Diese Maßnahmen finden dadurch keine Berücksichtigung. Sofern der Peenestadt die Zuwendungsbescheide der nicht berücksichtigten Investitionsmaßnahmen vorliegen und entsprechend ein erhöhter Kreditrahmen benötigt wird, kann seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde bei Vorlage der Zuwendungsbescheide die Genehmigung eines höheren Betrages erfolgen.

Die Peenestadt Neukalen befindet sich in der Haushaltssicherung und muss danach ihre Auszahlungen auf unter strengstens Kriterien prüfen und veranschlagen. Bei der Prüfung der freiwilligen Auszahlungen wurde gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 4.500 € auf-gezeigt. Diese Erhöhung steht der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit entgegen. Bei der Festsetzung des Genehmigungsbetrages wird die Erhöhung von 4.500 € nicht mit berücksichtigt.

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 1.801.600 € ein Teilbetrag in Höhe von 1.547.950 € genehmigt.

Der für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.024.900 € ist genehmigungspflichtig nach § 53 Absatz 3 KV M-V, da er 10 von Hundert der im Finanz-haushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (195.710 €) übersteigt.

Unter Berücksichtigung der für das Haushaltsjahr 2020 genehmigten Kassenkredite von 1.547.950 € sowie dem Finanzmittelüberschuss in 2021 in Höhe von 400 € wird ein Teilbetrag in Höhe von 1.547.550 € genehmigt. Sofern der Peenestadt die Zuwendungsbescheide der unberücksichtigten Investitionsmaßnahmen vorliegen und entsprechend ein erhöhter Kreditrahmen benötigt wird, kann seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde bei Vorlage der Zuwendungsbescheide die Genehmigung eines höheren Betrages erfolgen.

Unter pflichtgemäßer Abwägung des Ermessensspielraumes wird von einer Versagung der in § 4 der Doppelhaushaltssatzung 2020/2021 festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V Abstand genommen und die Genehmigung der Teilbeträge der Kassenkredite als das mildere rechtsaufsichtliche Mittel zugunsten der Peenestadt Neukalen gewählt.

Die Erteilung der Teilgenehmigung ist geeignet, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck, hier das Entgegenwirken der weiteren Verschlechterung der weggefallenen Leistungsfähigkeit zu erreichen. Die Maßnahme ist darüber hinaus erforderlich, da kein milderes gleichgeeignetes Mittel vorhanden ist. Die Teilgenehmigung ist zudem angemessen, da die Gemeinde nach Auswertung der Haushaltsplanung den Liquiditätsbedarf auch durch den Teilbetrag decken kann.

Die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wurden nach oben genannter Prüfung eingehalten. Somit kann die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt werden.

Zu III. 3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Die Peenestadt Neukalen hat in § 3 der Doppelhaushaltssatzung 2020/2021 gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von

626.400 € veranschlagt. Diese sollen für die Maßnahmen „Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED“ i. H. v. 337.200 € und „Ausbau Bahndamm“ i. H. v. 289.200 € eingegangen werden.

Gemäß § 54 Absatz 1 KV M-V sind Verpflichtungsermächtigungen Ermächtigungen zum Eingehen von Leistungen von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren und sind laut Absatz 4 genehmigungspflichtig durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Darüber hinaus hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 54 Absatz 4 S Satz 2 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft und der bestehenden dauernden Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Veranschlagungsreife gemäß § 9 Absatz 1 und 2 GemHVO-Doppik M-V. Der § 9 GemHVO-Doppik M-V legt die Voraussetzungen dar, die für die Veranschlagung von Investitionen im Finanzhaushalt erfüllt sein müssen.

Die Stadt hat nachgewiesen, dass die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung für die o. g. Investitionsmaßnahmen der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegenstehen, da beide Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind. Jedoch sind beide Maßnahmen mit einem Sperrvermerk versehen, da noch keine Bewilligungsbescheide vorliegen und die Finanzierung damit noch nicht gesichert ist.

Insofern wird gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V der in § 3 der Haushaltssatzung der Peenestadt Neukalen festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 626.400 € bis zur Vorlage der Bewilligungsbescheide ausgesetzt. Die Genehmigung für die beiden Maßnahmen erfolgt unter der Bedingung, dass vor der Ausfertigung der Genehmigungsurkunde die Zuwendungsbescheide zu den Anträgen der Peenestadt Neukalen vorzulegen sind.

Die Genehmigung unter Bedingungen ist nach pflichtgemäßer Abwägung meines Ermessensspielraumes das für die Peenestadt rechtsaufsichtlich mildeste Mittel, um den Zweck, hier das Entgegenwirken der weiteren Verschlechterung der weggefallenen Leistungsfähigkeit, zu erreichen.

Die Maßnahme ist erforderlich, da kein milderes, gleich gut geeignetes Mittel ersichtlich ist. Die Angemessenheit der Maßnahme ist gegeben, da die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Bei einer Genehmigung unter Bedingungen kann das Rechtsetzungsverfahren nach § 47 Absatz 3 KV M-V zur Haushaltssatzung abgeschlossen werden, das heißt, sie kann in Kraft treten und die derzeit einschränkenden Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V gelten insoweit nicht mehr.

IV. Sonstige Hinweise zur Haushaltswirtschaft

1. Haushaltssatzung

Im § 7 wurden Festlegungen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung getroffen. Die in § 7 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen müssen entsprechend meiner u. g. Ausführungen neu festgelegt werden.

Wenn die Wertgrenzen in der Haushaltssatzung festgesetzt und beschlossen wurden, können sie nicht durch eine gesonderte Beschlussfassung geändert werden, sondern nur durch einen Beschluss zur Nachtragshaushaltssatzung oder der Beschluss zur Haushaltssatzung wird aufgehoben und neu gefasst.

Zweite Möglichkeit ist, die Wertgrenzen in der Hauptsatzung der Peenestadt festzulegen. Dies müsste dann zeitnah erfolgen, um nicht ggf. eine Nachtragshaushaltssatzung noch nach „alten“ Wertgrenzen zu beschließen, bzw. der Nachtragspflicht zu umgehen.

- a) § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V; Hier wurde als wesentlich bzw. erheblich festgelegt, wenn 10% des Gesamtbetrages der Aufwendungen überstiegen werden. Wann ein Fehlbetrag erheblich bzw. wesentlich ist, richtet sich nach der Größe der Gemeinde und deren Haushaltsvolumen. In aller Regel liegen die Werte zwischen 2 und 5 % der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen. Hier liegt die Gemeinde mit 10 % weit drüber. Hier liegt die Gemeinde mit 10 % weit drüber. Bei einem Gesamtbetrag an Aufwendungen von 2.395.600 € wäre erst ab 239.560 € der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung notwendig. Dies wird nicht als verhältnismäßig angesehen.
- b) § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V; Hier wurde als erheblich ein Betrag festgelegt, wenn 10 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt. Gleiches gilt für Auszahlungen. Auch hier sollten die Werte zwischen 2 und 5 % festgelegt werden. Mit 10 % liegt die Stadt deutlich höher.
- c) § 48 Abs. 3 Ziff. 1 KV M-V; Hier wird die Wertgrenze für geringfügige, unabweisbare Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 30.000 € festgelegt. Die Grenze der Geringfügigkeit sollte, laut der Schweriner Kommentierung zu § 48 Rz. 4 der KV M-V, je nach Größe der Gemeinde und dem Haushaltsvolumina geregelt werden. Dabei ist für Investitionen eine strengere Regelung erforderlich, da diese durch Folgeaufwendungen und -auszahlungen künftige Haushaltsjahre belasten. Als geringfügig kann dabei ein Wert zwischen 2 und 5 % des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens im betreffenden Haushaltsjahr angesehen werden. Aus Sicht der unteren Rechtsaufsichtsbehörde werden 30.000 € (für 2020 = 4,36 %) als geringfügig angesehen. Insofern steht der getroffenen Festlegung der Wertgrenze nach § 48 Abs. 3 Ziff. 1 KV M-V für die Peenestadt Neukalen mit 30.000 € nichts entgegen.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung zu den Festlegungen unter a) und b) bitte ich um zeitnahe Übersendung des Beschlusses.

2. Vorbericht

Der Vorbericht soll ferner einen Ausblick auf die Entwicklung der Rahmenbedingungen der Planung und wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der Ergebnis- und Finanzplanung aufzeigen. Im vorliegenden Vorbericht fehlen bei den Punkten 4.5.2, 4.5.3, 4.7 und 4.9 die Darstellung für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum. Zukünftig ist auf eine vollständige Darstellung und Entwicklung zu achten.

3. Antrag auf Zuweisungen nach § 27 Abs. 1 FAG M-V

Mit der Haushaltssatzung 2020/2021 wurden die Hebesätze mit 20 Hebesatzpunkten über den gewogenen Landesdurchschnitt festgesetzt. Damit wurde eine Voraussetzung für die Beantragung von Zuweisungen nach § 27 FAG M-V geschaffen.

Gegenüber dem Haushaltsvorjahr 2019 werden in 2020 insgesamt 29.500 € und 2021 insgesamt 24.500 € an Steuermehreinnahmen prognostiziert. Damit wird eine Verbesserung der Haushaltslage aufgezeigt.

4. Investitionsvorhaben „Turnhalle Neukalen“

Die Finanzierung des Investitionsvorhabens „Turnhalle Neukalen“ ist derzeit in keiner Weise gesichert. Fördermittel sind bei einem Gesamtauszahlungsvolumen von 800.000 € derzeit mit 600.000 € anvisiert. Damit fehlen der Peenestadt Eigenmittel in Höhe von 200.000 €. Die Finanzierung der Eigenmittel ist durch den negativen Saldo und den fehlenden liquiden Mitteln nicht gesichert.

Die Turnhalle der Peenestadt Neukalen ist grundsätzlich eine freiwillige Aufgabe, da die Peenestadt keinen regulären Schulbetrieb aufweisen kann. Vielmehr wird Sie durch die beiden in der Stadt Neukalen ansässigen Kindertageseinrichtungen sowie durch den TuS Neukalen

mit all seinen Sparten regelmäßig genutzt.

Für die Zulässigkeit einer Kreditaufnahme liegen die Voraussetzungen nach § 17a Absatz 2 GemHVO-Doppik bei der Maßnahme „Sanierung Turnhalle“ nicht vor. Ich weise mit aller Deutlichkeit nochmals auf die prekäre Haushaltslage der Peenestadt hin. Eine Sanierung der Turnhalle als freiwillige Aufgabe ist unter den finanziellen Gesichtspunkt der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit derzeit nicht zu verantworten.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen bei Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist entsprechend § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für den Beschluss über Investitionen und deren Veranschlagung im Finanzhaushalt bindend. Ebenso wird für die Gemeinde die Auswahl der wirtschaftlichsten Lösung verpflichtend. Eine Veranschlagung von Investitionen (von erheblich finanzieller Bedeutung) ohne eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stellt ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V dar, da ohne die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine Veranschlagungsreife nicht gegeben ist. Bei unabweisbar erforderlich erachteten Maßnahmen dient der Wirtschaftlichkeitsvergleich der Auswahl der wirtschaftlichsten Alternative.

Ohne die Wirtschaftlichkeitsberechnungen fehlen den Gemeinde- bzw. Stadtvertretern wichtige Informationen zum Sachverhalt. Die Kommunalvertreter sind in einem unzureichenden Maße darüber informiert, was sie beschließen und damit nicht in der Lage ihr Etatrecht korrekt auszuüben. Mit Abbildung der Maßnahmen in der Investitionsübersicht (Muster 10 b) wird bestätigt, dass die erforderlichen Unterlagen nach § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorliegen. Sie sind nicht zwingender Bestandteil der Haushaltsplanunterlagen.

Wirtschaftlichkeit ist eine Grundregel der öffentlichen Haushaltswirtschaft und somit Richtschnur für alles Verwaltungshandeln. Der Begriff „Wirtschaftlichkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum. Der Art. 27 II Satz 2 der Haushaltsordnung der EG definiert den Begriff wie folgt: „Wirtschaftlichkeit bedeutet eine optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen.“ Es sind also nicht nur die Kosten, sondern auch der Nutzen zu betrachten. Beide Aspekte müssen in den Abwägungsprozess vor einer Entscheidung mit einbezogen werden.

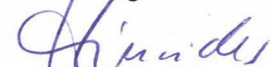
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind Instrumente zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Sie bilden die Grundlage für die Entscheidungen über das „Ob“ und das „Wie“ einer Maßnahme. Bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls einfachste und wirtschaftlichste Methode anzuwenden. Der Aufwand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird im Wesentlichen durch die Komplexität der Aufgabe und die Kenntnisse über die Auswirkungen und Abhängigkeiten der Aufgabenwahrnehmung bestimmt. Der Aufwand für Datenermittlung, Dokumentation etc. und die durch die anstehende Entscheidung erzielbaren Effekte sollten in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Ich möchte mit Nachdruck auf die Einhaltung des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik hinweisen und Sie bitten, die zuständigen Fachämter des Amtes Malchin am Kummerower See für die vorgesehenen Investitionen auf diese Thematik hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Im Auftrag



Heike Hinrichs
Sachgebietsleiterin Finanzaufsicht

